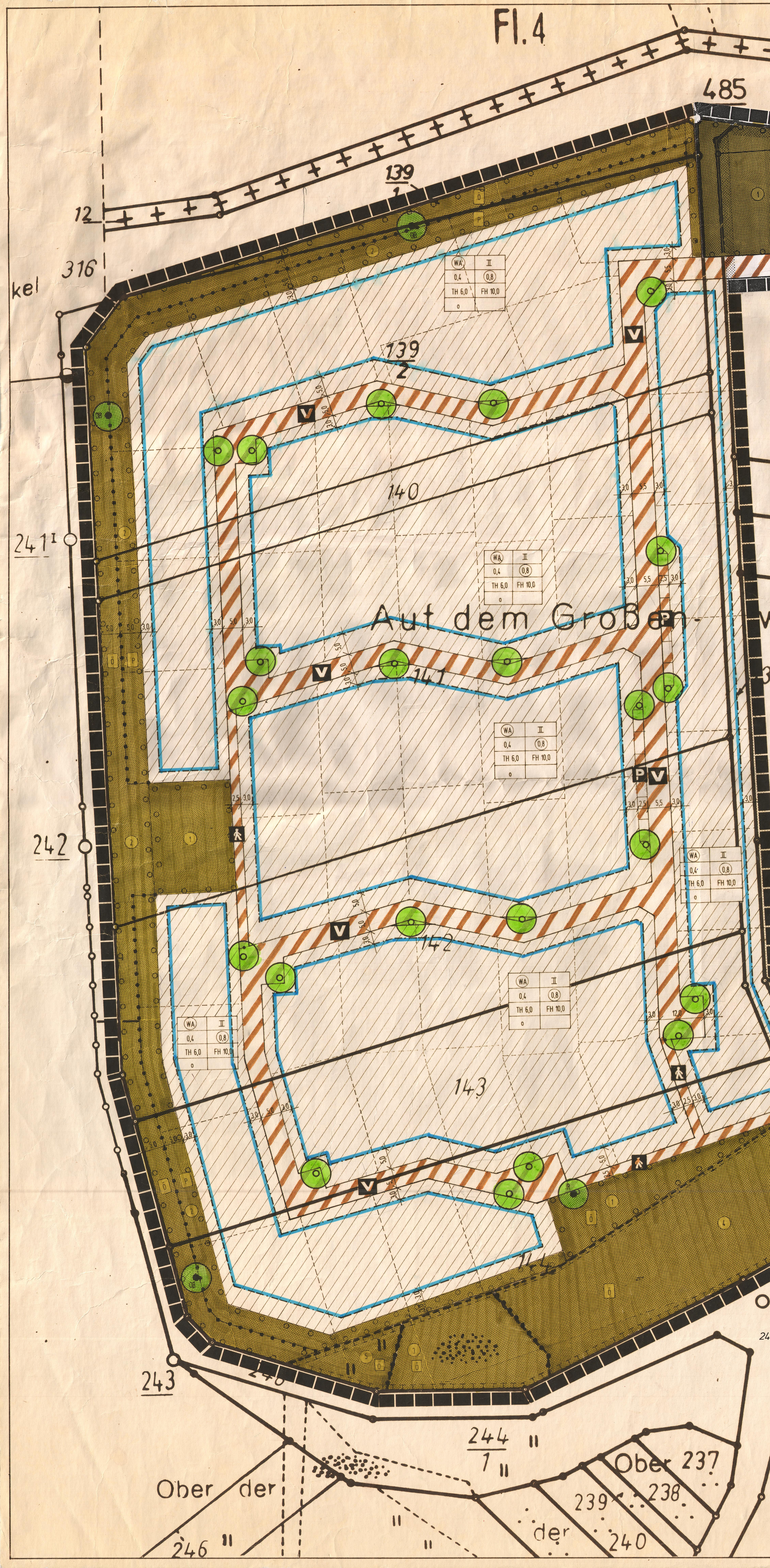

Gemarkung Arfurt
Fl. 4
M. = 1 : 500
(Vergrößerung aus 1 : 2000)
26.07.1990

AUSGEICHSFLÄCHE 1
GEMARKUNG "IN DER SILBERKAUT"
FLUR 4

DIE FICHTEN IM NORDOSTEN DES GEBIETES WERDEN ZU 80 % EINGESCHLAGEN, ZWEI FICHTENGRUPPEN SIND DABEI ZU ERHALTEN. DIE FLÄCHE WIRD NACH DEM FICHTENEINSCHLAG DER SUKZESSION ÜBERLASSEN.

IM OSTEN DES GEBIETES WIRD ENTLANG DES WEGES EINE 3 - 5 -REIHIGE HECKE MIT GEHÖLZEN GEM. PFLANZLISTE ANGELEGT. DER PFLANZABSTAND BETRÄGT 1 x 1 m.

DAS VERBLEIBENDE GRÜNLAND WIRD ALLE ZWEI JAHRE GEMÄHT, DABEI IST JE EINE HÄLFTE IM JÄHRLICHEN WECHSEL ZU BEARBEITEN. DAS MÄHGUT IST ZU BESEITIGEN.

DER ZAUN IST ÜBERALL ZU ENTFERNEN.

AUSGLEICHSFLÄCHE 2 GEMARKUNG "IM KÄLBERTAL", FLUR 5

1. AUSGLEICHSFLÄCHE FÜR SPÄTERE BAULEITPLANVERFAHREN (FLURSTÜCK 26)
2. DIE FLÄCHE WIRD DER SUKZESSION ÜBERLASSEN UND ZUMINDEST DIE NACHSTEN 10 JAHRE NICHT GEPF[illegible] DANACH WIRD ÜBER EINE EVENTUELLE ENTBUSCHUNG ENTSCHIEDEN.
3. ENTWICKLUNG DER ACKERFLÄCHE ZU GRÜNLAND DURCH SUKZESSION. DIE GRÜNLANDFLÄCHEN WERDEN JÄHRLICH 2 MAL GEMÄHT, EINE EINSAAT ERFOLGT NICHT.
4. DAS GRÜNLAND WIRD EXTENSIV GEPFLEGT, DIE MAHD ERFOLGT ZWEIMAL JÄHRLICH.
5. HECKENPFLANZUNGEN MIT GEHÖLZEN GEM. PFLANZLISTE. PFLANZABSTAND 1 x 1 m.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN GEM § 9 ABS. 1, NR. 20 BAUGB

MASSTAB 1 : 2000

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS 1, NR. 1 BAUGB

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1, NR. 1 BAUGB

z.B. II	MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 BAUNVO
z.B. TH 6,0	MAXIMAE TRAUFHÖHE IN METERN § 16 BAUNVO
z.B. FH 10,0	MAXIMALE FIRSTHÖHE IN METERN § 16 BAUNVO
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO
z.B. (0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO

BAUGRENZE, BAUWEISE § 9 ABS. 1, NR. 2 BAUGB

BAUGRENZE, § 23 BAUNVO
o — OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1, NR.11 BAUGB

V — STRASSE, VERKEHRSBERUHIGT
FUSSWEG
P — PARKPLATZ

GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1, NR. 15 BAUGB

Ö — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
P — PRIVATE GRÜNFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 ABS. 1, NR. 20 UND 25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 ABS 1, NR. 25 a UND ABS. 6 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR PLANUNGEN, NUTZUNGEREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 ABS 1 NR. 20 BAUGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 ABS. 1, NR 25 a

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9, ABS. 1, NR. 25 b

ABKÜRZUNGEN

AC	ACER CAMPESTRE	FELDAHORN	QR	QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
AP	ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN	SA	SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE
CB	CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE	TC	TILIA CORDATA	WINTERLINDE
JR	JUGLANS REGIA	WALNUSS	OB	OBSTBAUMHOCHSTAMM	

MASSNAHMEN

(1) PFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN ZUR HERSTELLUNG EINER STREUOBSTWIESE. EXTENSIVE PFLEGE DER FLÄCHE UNTER DEN BÄUMEN ALS GRÜNLAND, DAS HEISST, DAS GRAS WIRD JÄHRLICH MAXIMAL EIN MAL GEMÄHT.

(2) PFLANZUNG VON ZWEI JE FÜNF METER BREITEN HECKEN
FELDAHORN, BERGAHORN, HAINBUCHE, HARTRIEGEL, HASEL, EINGRIFFELIGER WEISSDORN, ROTBUCHE, GEMEINE ESCHE, VOGELKIRSCHE, SCHLEHE, STIELEICHE, HUNDSROSE, WINTERLINDE

(3) IM EHEMALIGEN STEINBRUCH IM SÜDOSTEN DES PLANGEBIETES IST DER SCHUPPEN UND DER UNRAT ZU BESEITIGEN. DIE STEILBEREICHE DES EHEMALIGEN STEINBRUCHS WERDEN ENTBUSCHT UND OFFEN GEHALTEN.

(4) DIE WIESENFLÄCHEN IM SÜDOSTEN WERDEN JÄHRLICH MAXIMAL ZWEIMAL GEMÄHT. DIE VORHANDENEN STREUOBSTBÄUME SIND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

(5) DIE WIESENBRACHEN IM SÜDWESTEN SIND DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM § 20 UND 25 BAUGB

FLÄCHENVERSIEGELUNG — WEGE, ZUFAHRTEN, PKW-STELLPLÄTZE UND TERRASSEN SIND WASSERDURCHLÄSSIG, WAHLWEISE MIT SCHOTTERRASEN, RASENKAMMERSTEINEN ODER BETONPFLASTER MIT 4cm BREITER FUGE ZU BEFESTIGEN. ZUR MINIMIERUNG DER BODENVERSIEGELUNG SOLL DAS DACHFLÄCHENWASSER NICHT ÜBER REGENRINNEN IN DEN KANAL ABGELEITET WERDEN, SONDERN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZUNÄCHST ZUM TEIL VERSICKERN. DORT, WO DIE BODENBESCHAFFENHEIT DIES ZULÄSST, KANN DAS WASSER GUT VERTEILT IN MEHRERE KIESGEFÜLLTE SICKERGRUBEN GELEITET WERDEN. EIN TEIL DES WASSERS KANN AUCH IN REGENTONNEN ZUM GIESSEN AUFGEFANGEN WERDEN. OBERFLÄCHENWASSER VON ZUFAHRTEN UND HAUSEINGÄNGEN INNERHALB DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST IN DIE ANGRENZENDEN PFLANZFLÄCHEN EINZULEITEN.

GRÜNORDNUNG — MINDESTENS 80 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.. DER ANTEIL VON KONIFEREN DARF MAXIMAL 10 % DES GROSSGRÜNS BETRAGEN. AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS ZWEI GROSSKRONIGE EINHEIMISCHE LAUB-, BZW. OBSTBÄUME ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. AN NEBENGEBÄUDEN UND GARAGEN IST EINE HORIZONTALE BEGRÜNUNG VORZUNEHMEN, SOWEIT HIERDURCH NICHT DIE NUTZUNG VON TÜR- UND FENSTERÖFFNUNGEN BEHINDERT WIRD. DIE ANWENDUNG VON PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN WIE Z. B. HERBIZIDE ODER INSEKTIZIDE SOWIE DIE VERWENDUNG VON BODENVERBESSERUNGSSTOFFEN IST UNZULÄSSIG.
AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN DARF AUSSER DEM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN UND HEIMISCHEN GEHÖLZEN KEIN EINSAATEN ODER ANPFLANZEN VON GRÄSERN ODER STAUDEN ERFOLGEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS 7 BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 ABS 5 BAUNVO

ERLÄUTERUNGEN

MAXIMALE TRAUF- UND FIRSTHÖHEN, AUSGEHEND VON DER TALSEITE DES GEWACHSENEN GELÄNDES

TRAUFHÖHE:
TIEFSTANGESCHNITTENER PUNKT DES GEWACHSENEN GELÄNDES

FIRSTHÖHE:
SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT

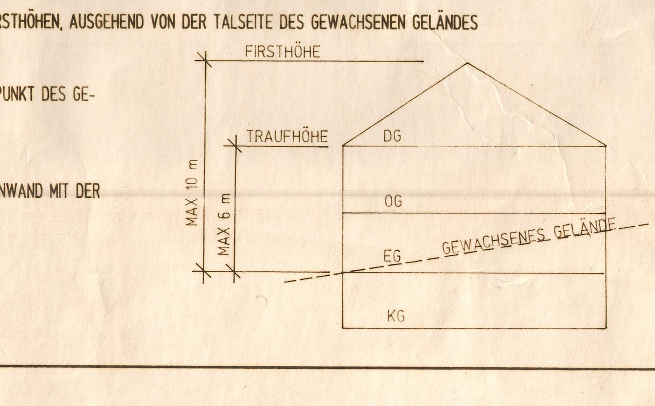

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM § 118 HBO

DACHEINDECKUNG	DIE DACHEINDECKUNG HAT IN DUKELGRAUEN, ROTBRAUNEN, DUNKELBRAUNEN, DUNKELROTEN ODER ANTHRAZITFARBENEN TÖNEN ZU ERFOLGEN
DACHFORM	GENEIGTES DACH MIT 22 - 45 ° NEIGUNG; REINES PULTDACH UNZULÄSSIG FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM § 14 BAUNVO SOWIE FÜR BEGRÜNTE DÄCHER KÖNNEN ALS AUSNAHME FLACHDÄCHER ZUGELASSEN WERDEN.
EINFRIEDUNG	NADELGEHÖLZHECKEN UND DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL SIND UNZULÄSSIG.
ERDAUSHUB	DER ERDAUSHUB IST SOWEIT WIE MÖGLICH AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN, BZW. INNERHALB DES PLANGEBIETES WIEDERZUVERWENDEN.
ABSTANDSFLÄCHEN	DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM § 8 HBO SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN

HINWEISE

DIE ERRICHTUNG VON MAUERN UND ZAUNSOCKELN SOLL DESHALB NICHT VORGENOMMEN WERDEN, DAMIT DIE MIKRATION VON KLEINTIEREN NICHT BEHINDERT WIRD.

DAS BERGAMT WEIST DARAUF HIN, DASS DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES VON ERLOSCHENEN BERGWERKSFELDERN ÜBERDECKT WIRD. IN EINEM DIESER FELDER SIND ANFANG DES JH. BERGBAULICHE UNTERSUCHUNGSARBEITEN IN SCHÄCHTEN DURCHGEFÜHRT WORDEN. DIE LAGE DIESER BERGBAULICHEN ARBEITEN IST NICHT BEKANNT. IM RAHMEN DER BAUTÄTIGKEITEN IST AUF SPUREN ALTEN ABBAUES ZU ACHTEN. GEGEBENFALLS SIND ENTSPRECHENDE SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU TREFFEN

ÜBERSICHTSKARTE

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSVERMERK
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 05.07.1989 BESCHLOSSEN. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT AM 25.07.1989 .
RUNKEL, DEN 02. März 1994
BÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG
BETEILIGUNG DER BÜRGER DURCH OFFENLEGUNG/BÜRGERVERSAMMLUNG IN DER ZEIT VOM 22.10.1991 BIS ZUM 06.11.1991
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG/BÜRGERVERSAMMLUNG DURCH ABDRUCK IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT AM 11.10.1991 .
RUNKEL, DEN 02. März 1994
BÜRGERMEISTER

VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
BETEILIGUNG DERTRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH SCHREIBEN VOM 15.10.1991
RUNKEL, DEN
BÜRGERMEISTER

VERMERK ÜBER DEN BESCHLUSS DER AUSLEGUNGEN
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE AM 30.09.1992 UND AM 29.09.1993 DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
RUNKEL, DEN 02. März 1994
BÜRGERMEISTER

AUSLEGUNGSVERMERK
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM 21.10.1992 BIS ZUM 23.11.1992 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT AM 08.10.1992 IM STADTPLANUNGSAMT ÖFFENTLICHAUSGELEGT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.10.1992 VON DER AUSLEGUNG INFORMIERT.
IM LAUFE DES VERFAHRENS WURDE EINE ERNEUTE AUSLEGUNG NOTWENDIG.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM 12.10.1993 BIS ZUM 15.11.1993 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT AM 01.10.1993 IM STADTPLANUNGSAMT ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 05.10.1993 VON DER AUSLEGUNG INFORMIERT.
RUNKEL, DEN 02. März 1994
BÜRGERMEISTER

VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 26.01.1994 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM ______ IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
RUNKEL, DEN 02. März 1994
BÜRGERMEISTER

STADT RUNKEL AN DER LAHN

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM AMTLICHEN LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 14. MRZ. 1994 ÜBEREINSTIMMEN.

Der Landrat
des Landkreises Limburg-Weilburg
– Katasteramt Weilburg –
I. A.

DER LANDRAT DES LANDKREISES LIMBURG-WEILBURG

Weilburg ~~LIMBURG~~, DEN 14. MRZ. 1994

SICHTVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

GIESSEN, DEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL 1, SEITE 2191), RECHTSKRÄFTIG AM 01.07.1987.
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL 1, SEITE 127).
3. PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBL 1, SEITE 58), RECHTSKRÄFTIG AM 09.03.1991.
4. HESSISCHE BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBL 1, SEITE 404), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ AM 19.07.1990 (GVBL 1, SEITE 395, NR. 19/1990).

artec
dipl.- ing. hans schmitt
architekten/ingenieure
westerwaldstrasse 26
6250 limburg an der lahn
telefon 06431/23099

BEBAUUNGSPLAN
"AUF DEM GROSSEN WEIZSTÜCK II"

STADT RUNKEL
STADTTEIL ARFURT

MAßSTAB 1:500

RUNKEL, DEN 02. März 1994
BÜRGERMEISTER

Arfurt
Bebauungsplan
"Auf dem Großen-Weizstück II" vom 02.03.1994